



Emschergenossenschaft · Postfach 101161 · 45011 Ess

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Ruf (02 01) 104-0 · Telefax (02 01) 104-22 77
Commerzbank Essen 120 0039 (BLZ 360 400 39)
Sparkasse Essen 203 729 (BLZ 360 501 05)
Lippeverband
Königswall 29 44137 Dortmund
Ruf (02 31) 9151-0 · Telefax (02 31) 9151-2 77
Commerzbank Essen 121 7488 (Bl / 360 400 39)
Sparkasse Essen 243 758 (BLZ 360 501 05)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Tag
		30		104-2210	13.12.1994

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften
Drucksachen 11/7653 und 11/6812

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Zu den o.a. Gesetzesentwürfen, die Sie uns mit Schreiben vom 06.12.1994 übersandt haben,
nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I.

Zu Art. 1: Änderung des Landeswassergesetzes

Der Gesetzesentwurf enthält viele Änderungen bisheriger Vorschriften und manche neue Vor-
schrift, die wir ausdrücklich begrüßen. Dies sind insbesondere

- die Klarstellung des Begriffs der Abwasserbehandlungsanlage in § 51 Abs. 3.
- die neue Vorschrift des § 51 a, wonach Niederschlagswasser in bestimmten Fällen vor Ort zu versickern oder zu verrieseln ist. Dadurch wird ein neuer Umgang mit dem Regenwasser, den wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht für notwendig halten, in das Landeswassergesetz eingeführt.
- die Möglichkeit von Übergangserlaubnissen für Einleitungen im Einflußgebiet von Flußkläranlagen gem. § 52 Abs. 3. Hier könnten wir uns allerdings vorstellen, daß die Regelung noch verbessert werden kann. Dazu machen wir im nachfolgenden Text noch einen Vorschlag (vgl. Ziff. 1 der nächsten Seite).

- die verbesserte Beteiligung von Abwasserverbänden in ihrem Verbandsgebiet bei Freistellungsanträgen nach § 53 Abs. 5.
- die Anzeigepflicht - statt der bisherigen Genehmigungspflicht - für die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung und für den Betrieb von Kanalisationsnetzen nach § 58 Abs.1.
- die vereinfachte Genehmigung (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) von wesentlichen Änderungen einer Abwasserbehandlungsanlage durch die Neufassung des § 58 Abs. 2 und
- die Neuregelung der Indirekteinleitungen von gefährlichen Stoffen, die in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, in § 59 Abs. 2 sowie
- die klarstellende Regelung in § 66 Abs. 5 (neu), wonach auch die Niederschlagswasserabgabe verrechnungsfähig ist.

Wir möchten dennoch einige zusätzliche Anregungen geben, ohne unsere grundsätzlich positive Einstellung zu dem Gesetzesentwurf in Frage zu stellen:

1. In § 52 Abs. 3 ist erfreulicherweise die Regelung vorgesehen, daß Einleitungen von kommunalen Abwässern im Gebiet von Flußkläranlagen übergangsweise erlaubt werden können. Diese Regelung erscheint uns noch zu verwaltungsaufwendig. Sie beinhaltet nämlich, daß in allen Fällen ein förmlicher Erlaubnisbescheid erteilt werden muß. Eine erste Anregung war daher, daß die Einleitungen - durch gesetzliche Regelung - übergangsweise geduldet werden. Sofern das nicht zweckmäßig erscheint, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

"Sofern das Abwasser keine gefährlichen Stoffe (§ 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) beinhaltet, kann für Einleitungen im Einzugsbereich von Flußkläranlagen übergangsweise eine Erlaubnis im vereinfachten Verfahren beantragt werden, wenn durch die wasserrechtliche Genehmigung für die Flußkläranlage sichergestellt ist, daß die Anforderung nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Flußkläranlage eingehalten werden. Die danach beantragte Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags versagt."

Sie dient der Verwaltungsvereinfachung und wird in anderen Bundesländern, so z.B. in Art. 17 a des Bayerischen Wassergesetzes, schon praktiziert.

2. In § 64 Abs. 2 wird folgende Ergänzung durch einen Satz 2 vorgeschlagen:

"Der Einleiter des i.S. des Satzes 1 kann die von ihm zu entrichtende Abwasserabgabe auch mit entstandenen Aufwendungen Dritter verrechnen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes gegeben sind."

Durch § 10 Abs. 4 AbwAG ist eine neue Vorschrift über die Verrechnung von Aufwendungen für Kanalisationsanlagen aufgenommen worden. Auch diese Aufwendungen können jetzt unter den dort geregelten Voraussetzungen gegen die Abwasserabgabe verrechnet werden. In Nordrhein-Westfalen besteht jedoch in weiten Gebieten eine traditionelle Aufgabentrennung bei der Abwasserbeseitigung: Kläranlagen werden von Abwasserverbänden errichtet und betrieben; sie sind Einleiter und abwasserabgabepflichtig. Kanalisationsanlagen werden von den Städten und Gemeinden gebaut und betrieben. Um in diesen Fallgestaltungen eine Verrechnung gem. § 10 Abs. 4 AbwAG mit Baukosten für Kanalisationsanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Abwasserverbände sich die Baukosten der Gemeinden für Kanalisationsanlagen zurechnen lassen können. Die interne Abrechnung zwischen Wasserverband und Gemeinde erfolgt dann im Wege von verbandsinternen Umlageregelungen.

3. In § 69 Abs. 4 Satz 2 sollten die Wörter "oder zur Sanierung vorgesehene Gewässer oder Gewässerabschnitte" gestrichen werden.

Begründung:

Die Einzugsbereichsverordnung sollte bis zum Abschluß der Sanierung des Gebietes der Flußkläranlage erhalten bleiben. Dadurch wird - verwaltungsvereinfachend - erreicht, daß nur ein Abgabepflichtiger, nämlich der Betreiber der Flußkläranlage, Adressat der Abgabebescheide ist.

4. In § 69 Abs. 4 Satz 4 sollte das Wort "öffentliche" gestrichen werden.

Begründung:

Auch dieser Vorschlag dient der Verwaltungsvereinfachung. Es sollte kein Unterschied zwischen der Abgabepflicht für Niederschlagswasser aus privaten Kanälen (hier werden z.Z. die Gewerbebetriebe, die jeweils die privaten Kanäle betreiben, veranlagt) oder aus öffentlichen Kanälen (hier wird z.Z. der Flußkläranlagenbetreiber veranlagt) gemacht werden. Das Flußkläranlagengebiet ist eine wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Einheit, das nicht abgabenrechtlich auseinandergeteilt werden sollte.

5. In § 73 wird die Ergänzung um einen neuen Absatz 3 vorgeschlagen, der wie folgt lauten sollte:

"Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser ermäßigt sich um 70 vom Hundert, wenn mindestens 70 vom Hundert der nach den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderlichen Nutzinhalte aller Regenentlastungen einer Mischkanalisation betrieben werden oder die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich aller in § 69 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht; entspricht insoweit die Einleitung hinsichtlich

des Parameters Stickstoff nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, beträgt die Ermäßigung 50 vom Hundert."

Begründung:

Bisher ist eine Abgabefreiheit für Niederschlagswasser nur gegeben, wenn - abgesehen von der Kläranlage - auch das gesamte Kanalnetz der Gemeinde den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Das hat den negativen Effekt, daß sich Teilsanierungen des Kanalnetzes abgabemäßig nicht auswirken: es muß weiter die volle Abgabe gezahlt werden. Um hier Anreize durch Minderung der Abwasserabgabe zu schaffen, wird die obige Regelung vorgeschlagen.

6. Zu § 106 Abs. 2 wird vorgeschlagen, keinen Satz 4 anzufügen wie das die Landesregierung vorsieht. Dem Vorschlag der Landesregierung Ziff. 67 a) sollte nicht gefolgt werden. Hilfsweise sollte ergänzt werden: "Dies gilt nicht für Rückhaltebecken i.S. § 105 Abs. 2 und 3)."

Talsperren sind nach der gesetzlichen Definition des § 105 Abs. 2 und 3 auch die dort genannten Rückhaltebecken. Das ist schon für den Bau dieser Rückhaltebecken sehr verwaltungsaufwendig, weil hier gleiche Maßstäbe für diese Becken wie für den Bau von Talsperren angewendet werden. Für den Betrieb dieser Rückhaltebecken ist eine Gleichstellung mit Talsperren jedoch nicht sachgerecht. Es sollte daher bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

Zu Art. 4 (Emschergenossenschaft) und Art. 7 (Lippeverband)

Auch zu den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften haben wir einige Änderungsvorschläge:

1. In § 2 des Lippeverbandsgesetzes fehlt die Aufgabe "Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft."

Es wird vorgeschlagen, diese Aufgabe in das Lippeverbandsgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Die Aufgabe der Wasserbeschaffung mit Bereitstellung wird vom Lippeverband seit Jahren übernommen. Er ist u.a. aufgrund der Abkommen zwischen Bund, Land und Lippeverband im Rahmen des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle für die Wasserversorgung tätig. Dem sollte im Lippeverbandsgesetz Rechnung getragen werden. Dies gilt umso mehr, da in allen anderen Verbandsgesetzen - Gesetz für den Ruhrverband (§ 2 Abs. 1 Nr. 5), Gesetz über die LINEG (§ 2 Abs. 1 Nr. 6), Niersverbandsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 6), Eifel-Rurverbandsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 4), Erftverbandsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) und Wupperverbandsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) diese Aufgabe geregelt ist.

Mit Rücksicht auf eine dann einheitliche Gesamtregelung in Nordrhein-Westfalen sollte diese Aufgabe auch in das Emschergenossenschaftsgesetz aufgenommen werden.

2. In § 21 a des Gesetzes über die Emschergenossenschaft und in § 22 a des Lippeverbandsgesetzes ist - was wir sehr begrüßen - die Möglichkeit der Verbände geregelt, ein kaufmännisches Rechnungswesen einzuführen.

Wir schlagen vor, § 21 a Abs. 4 Emschergenossenschaftsgesetz bzw. § 22 a Abs. 4 Lippeverbandsgesetz folgenden Satz 2 aufzunehmen: "In der Satzung können Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens geregelt werden."

Begründung:

Die Vorschriften der Eigenbetriebs-VO sollten zwar Grundlage des kaufmännischen Rechnungswesens, nicht aber alleinige Grundlage sein. Diese Vorschriften setzen enge und mit gewerblichen Rechnungslegungsvorschriften nicht mehr konform gehende enge Grenzen, die sich aus der kommunalen Organisationsstruktur der Eigenbetriebe ergeben und die angesichts der Aufgabenstellung der Verbände unzweckmäßig sind. Sie stehen einer Fortentwicklung des Rechnungswesens nach kaufmännischen Grundsätzen entgegen und sollten daher durch Satzungsregelungen geändert und ergänzt werden können.

3. In § 24 Abs. 2 EmscherGG, § 25 Abs. 2 LippeVG ist geregelt, daß ab 01.01.1998 Beiträge für Abwasseranlagen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden sollen.

Wir schlagen vor, den vorgesehenen Text um folgenden Satz 4 zu ergänzen:

"Die Genossenschaft kann auch eine Eigenfinanzierung mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes durch Beiträge sicherstellen."

Eine analoge Bestimmung müßte in § 25 Abs. 2 LippeVG aufgenommen werden.

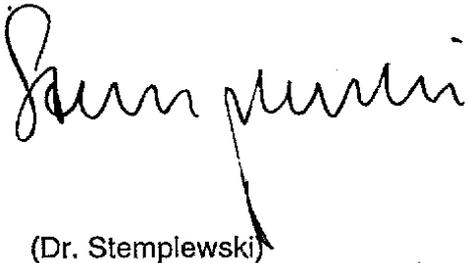
Begründung:

Emschergenossenschaft und Lippeverband bevorzugen seit Jahren - auch auf Anregung der Aufsichtsbehörde - eine angemessene Direktfinanzierung ihrer Bauausgaben im Rahmen des für sie geltenden pagatorischen Kostenbegriffes. Für diese Verbände hätte es eines gesetzgeberischen Anstoßes nicht bedurft. Die Einführung eines neuen Kostenbegriffes durch die Formulierung des Gesetzentwurfes könnte auch unter Berücksichtigung der neuerlichen Rechtsprechung des OVG Münster diese Konsolidierungsbemühungen in Frage stellen. Um das zu vermeiden, sollte die vorgeschlagene Ergänzung aufgenommen werden. Sie ermöglicht im übrigen auch eine Direktfinanzierung nicht nur im Abwasserbereich, sondern auch bei

anderen Aufgabenfeldern der Verbände z.B. bei Sondermaßnahmen im Einzelinteresse und bei bergbaubedingten Wiederherstellungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Andernfalls könnte man vielmehr im Umkehrschluß auf eine Unzulässigkeit in den Beitragsbereichen schließen, die nicht den Abwasseranlagen zuzuordnen ist.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anregungen in die Beratungen unserer Verbandsgesetze einbringen würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stemplewski', with a long, thin vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

(Dr. Stemplewski)